

Das Handwerk der zürcher Goldschmiede

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich**

Band (Jahr): **46 (1972-1975)**

Heft 3

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wörtliche Wiedergabe ist, zum anderen weil eine solch umfangreiche Zusammenstellung für den Leser wenig zugänglich wäre. Ich habe die mir wichtig erscheinenden Quellen nach Fakten geordnet und gebe sie in knaptester Form als Glossar wieder. Unter dem betreffenden Stichwort wird kurz der Sachverhalt angeführt, die genannten Quellen werden im originalen Wortlaut, aber in möglichst kurzer Form wiedergegeben und ihr Standort genannt. Durch diese Art der Darstellung ist eine beständige und sofortige Überprüfung meiner Aussagen gewährleistet.

Auf diesen beiden Grundlagen, den wörtlich zitierten Verordnungen und dem Glossar baut sich der dritte Teil der Arbeit auf, nämlich Interpretation der Quellen und Untersuchungen von Einzelthemen, die in den Goldschmiedeordnungen nicht direkt berührt, aber zu ihrem Verständnis behandelt werden müssen. Der Text bleibt von Quellenzitaten weitgehend unbelastet; es wird dort nur auf das entsprechende Stichwort des Glossars verwiesen.

I. Das Handwerk der Zürcher Goldschmiede

1. Einleitung

Seit dem ersten Geschworenen Brief von 1336¹, der neuen Verfassung, die Zürich von der Adelherrschaft befreite und das Zunftr Regiment einführte, wurden die Goldschmiede wie die Ritter, Edelleute, Bürger, die von ihren Zinsen lebten, Gewandschneider, Wechsler und Salzleute – also dem Adel und den meistbegüterten Bürgern – der Konstaffel² zugeteilt. Allein aus ihrer Mitte sollten Rat und Bürgermeister gewählt werden. Die Zuordnung zu dieser politisch einflußreichsten und sozial am höchsten stehenden Schicht läßt deutlich erkennen, welches Ansehen der Beruf genoß und welche hervorragende Stellung er gegenüber den anderen Handwerken einnahm. Der zweite und der dritte Geschworene Brief bestätigten diese Regelung³, während der vierte, aus dem Jahre 1489, es den Gold-

¹ Schnyder, QZZ, Nr. 3.

² Die Konstaffel war keine ein bestimmtes Handwerk vertretende Zunft, sondern eine Gesellschaft. Sie war ursprünglich die Partei des politischen Reformators Rudolf Brun, des ersten Bürgermeisters von Zürich, in der er den Adel und die reichsten und angesehensten Bürger der Stadt zusammenfaßte. Im 14. Jh. stand diese Gesellschaft den 13 Zünften gleichberechtigt gegenüber, mußte sich aber seit dem frühen 15. Jh. dem Zunftr Regiment beugen. Vgl. S. Gyr, S. 44ff.

³ Schnyder, QZZ, Nr. 34, 40.

schmieden freistellte, sich der Konstaffel oder «wellicher zunft sy wellen» anzuschließen, «also, daz ir gewerb fry ist und sin sol¹». Dabei blieb es bei jeder der folgenden Erneuerungen der Verfassungsurkunde. Der Goldschmiedeberuf galt fortan als freies Gewerbe, das heißt seine Mitglieder waren – wie alle Handwerker der Stadt – wohl an eine Zunft gebunden, deren Wahl ihnen aber frei stand. So verteilten sich die Goldschmiede über alle Zünfte der Stadt. Es wurde keine besonders bevorzugt, sondern man scheint der Zunftzugehörigkeit der Vorfahren gefolgt zu sein². Da es den Zürcher Goldschmieden als einem freien Gewerbe nicht möglich war, sich zur Wahrung ihrer Interessen zu einer Zunft zusammenzuschließen, bildeten sie eine Korporation, das sogenannte «*Handwerk*» der Goldschmiede. Auch anderorts in der Schweiz findet man keine ausgesprochenen Goldschmiedezünfte; die Zahl der Angehörigen wird dazu zu gering gewesen sein³. Entweder waren sie mit verwandten Gewerben gemeinsam in einer Zunft oder mit den Künstlern in der St. Lukasbruderschaft zusammengeschlossen⁴. Der genaue Zeitpunkt des Zusammenschlusses zu einem Goldschmiede-«Handwerk» in Zürich läßt sich nicht mehr auf das Jahr genau feststellen, muß aber jedenfalls um die Mitte des 16. Jahrhunderts erfolgt sein.

In dem Entwurf zur Goldschmiedeordnung von 1544⁵ ist noch von den «erbaren meysteren» die Rede, während später, wenn die ganze Korporation gemeint ist, immer von «gemeinen meistern⁶» gesprochen wird. 1557 bestätigt der Rat die von «gemeinen meistern» der Goldschmiede entworfene Lehrknabenordnung⁷. Betrachtet man die Anzahl der neuen Mei-

¹ Ebenda. S. Glossar, Goldschmiede, Zunftzugehörigkeit.

² So ist z. B. die Goldschmiedefamilie Stampfer im 17. Jh. nachweislich seit 3 Generationen beim Kämbel zünftig, die Ulrich ebenfalls seit mehreren Generationen bei der Gerwe, Vater und Sohn Teucher sind bei den Schneidern, Vater und Sohn Kilchsperger beim Widder, Hans Heinrich Riva ist, wie vermutlich schon sein Vater, Mitglied der Waag. – Ich entnehme diese Übersicht den: Kollektaneen Meyer-Zeller, ZB Zürich, FA Meyer. – Diese Meinung vertritt auch M. Mollow, Beiträge zur Geschichte der Berner Goldschmiedekunst, in: Jb. d. Hist. Mus. Bern XXVII, 1947, S. 14.

³ Die Anzahl der gleichzeitig in Zürich arbeitenden Goldschmiedemeister überstieg wohl nie 45; s. Glossar, Goldschmiede, Anzahl.

⁴ So gehörten z. B. die Goldschmiede in *Basel* zur Zunft zu Hausgenossen, wo sich auch die Wechsler und Kaufleute befanden. In *Fribourg* waren sie den Marchands und Merciers angeschlossen, in *Winterthur* und *St. Gallen* der Schmiedenzunft, in *Bern*, *Luzern*, *Zug* und *Sursee* waren sie mit den Malern, Glasmalern und Bildhauern in der St. Lukasbruderschaft vertreten.

⁵ StA Zürich, A 77.15 Goldschmiedeakten – Entwurf zur Goldschmiedeordnung, 18. Sept. 1544. Vgl. S. 87f.

⁶ Wohl als Gemeinschaft, Vereinigung zu lesen, im Gegensatz zu den einzelnen «erbaren» Meistern.

⁷ StA Zürich, B V 12, Bl. 59 v. – Entwurf zur Ratsurkunde, StA Zürich, Dep. Antiquarische Gesellschaft, Urk. Nr. 2230 – Original der Ratsurkunde. Schnyder, QZZ, Nr. 392. Vgl. S. 81 f.

ster pro Jahr, so ist bis 1555 höchstens ein einziger, oftmals über Jahre gar keiner zu verzeichnen. Ab 1555 steigt die Zahl sprunghaft an. Erst seit der Jahrhundertmitte waren so viele Meister vorhanden, daß eine Organisation notwendig wurde. Man begann über sie Buch zu führen. 1562 wurde das erste Handwerksbuch angelegt¹. In ihm sind, offenbar aus älteren Aufzeichnungen übernommen, die Namen der Meister seit dem Jahr 1525 aufgeführt. Das darin enthaltene Lehrknabenverzeichnis beginnt erst im Jahr 1560 – drei Jahre nach der ersten Ordnung bezüglich der Goldschmiedelehrlinge –, und die Handwerkssäckelmeister-Rechnungen 1572. Im gleichen Buch schließen sich zum Teil undatierte, seit 1590 datierte Beschlüsse verschiedenen Inhalts an. Sie betreffen einmal die Organisation des Handwerks, wie zum Beispiel die Anzahl der Versammlungen pro Jahr, das Strafmaß für abwesende Meister und die Höhe der Handwerksbeiträge. Man bestimmt die Formalitäten beim Auf- und Abdingen und Meisterwerden, die Ausnahmestellung der Meistersöhne, die Behandlung von Streitigkeiten zwischen Meistern und Lehrknaben und die Buße für das Abwerben von Gesellen. Ferner findet man noch den Beschluß, zwei Meister zu wählen, die nach dem Rechten schauen und der Ordnung Zuwiderhandelnde strafen sollten. Dieses Handwerksbuch ist sicher ein terminus ante quem für die Gründung der Korporation. 1568 geben sich die Meister des Goldschmiedehandwerks eine die innere Organisation betreffende Ordnung². Der Zusammenschluß zu einer Korporation muß, nach diesen Anhaltspunkten zu urteilen, kurz nach der Jahrhundertmitte erfolgt sein.

Es erstaunt zuerst, weder in diesem ersten noch in den beiden folgenden Handwerksbüchern³ eine Handwerks- oder Arbeitsordnung anzutreffen. Dies findet aber rasch seine Erklärung, wenn man die erhaltenen Goldschmiedeakten durchsieht: die Goldschmiedeordnungen sind vom Rat ausgefertigte Urkunden, die einzeln in der Handwerkslade neben dem Handwerksbuch aufbewahrt wurden⁴. Als 1746 Altobmann Andreas Singer sein Amt an Hans Jakob Locher übergab, legte man ein «Verzeichnis aller Sachen dem Goldschmiedehandwerk zu dienende» an. Daraus erfahren wir, daß alle «Briefe» und Ratserkenntnisse in der Hand-

¹ ZB Zürich, Ms. W 441.

² StA Zürich, Dep. Antiquarische Gesellschaft Zürich, Urk. Nr. 2233. – Schnyder, QZZ, Nr. 459. Vgl. S. 82 f.

³ ZB Zürich, Ms. W 151, Handwerksbuch aus dem Jahr 1634, geführt bis 1754. ZB Zürich, Ms. W 94, Handwerksbuch, um 1712/13 als Kopie der beiden anderen angelegt und bis 1833 geführt.

⁴ Sie sind nicht alle in den dem Handwerk übergebenen Originalen auf Pergament, sondern meist in den Entwürfen auf uns gekommen.

werkklade aufbewahrt wurden¹. Mit dieser formalen Trennung ist auch ganz deutlich die Trennung der Kompetenzen bezeichnet: dem Handwerk oblagen die drei in den Handwerksbüchern notierten Aufgabengebiete, nämlich *die interne Handwerksorganisation, die Überwachung der Ausbildung des Nachwuchses und die Überwachung der gesetzlichen Arbeitsvorschriften*.

Die Handwerks- und Arbeitsordnungen dagegen konnten nur teilweise von der Meisterschaft mitbestimmt werden. Da hier die Interessen der Gemeinschaft berührt wurden und eine Einordnung in das Rechts- und Wirtschaftsgefüge des Staates erreicht werden mußte, lagen sie notwendigerweise in den Händen der Obrigkeit².

2. Organisation des Goldschmiedehandwerks im 16. und 17. Jahrhundert

a) Personelle Organisation

Die älteste Urkunde, aus der wir etwas über die personelle Organisation des Handwerks erfahren, ist die Handwerksordnung aus dem Jahre 1568³, die sich die Goldschmiede selbst gaben. Hierin werden zwei Meister genannt, «so die brieff und das gelt hinder inen haben», wohl Obmann und Säckelmeister, ferner ein Schreiber und ein Meister, «der umb fraget und zelt» – damit ist wohl das Amt des Handwerkweibels genannt, das aber erst ab 1617 als solches offiziell geschaffen wurde⁴. Im 17. Jahrhundert kommen noch vier «Silberuffnemmer» und ein Stubenmeister hinzu⁵.

Dem Handwerk vorgesetzt war der *Obmann*, der in der Korporation eine entsprechende Stellung einnimmt, wie der Zunftmeister in einer Zunft. Er ist bei jedem einer Zunft zugeteilten Handwerk anzutreffen. Seine Anwesenheit war, zumindest seit 1645, beim Auf- und Abdingen⁶ eines Lehrknaben erforderlich⁷. Ferner mußte er die Silberproben über-

¹ StA Zürich, A 77.15 Goldschmiedeakten – Verzeichnis vom 22. März 1746.

² Siehe S. 15 ff.

³ Handwerksordnung von 1568. Siehe S. 82 f.

⁴ ZB Zürich, Ms. W 94, fol. 53 f.

⁵ ZB Zürich, Ms. W 94, fol. 35 ff.

⁶ Antritt und Auflösung eines Lehrlingsverhältnisses.

⁷ ZB Zürich, Ms. W 94, fol. 257. – StA Zürich, B V 85, Ratsurkunden, S. 46, Entwurf. – StA Zürich, B II 565, Unterschreibermanual I, S. 59. Schnyder, QZZ, Nr. 1030.

wachen – ab 1672 wurde er auch dafür bezahlt¹. Er wurde in sein Amt gewählt und mußte von den Meistern jedes Jahr in diesem bestätigt werden².

Der *Säckelmeister* verwaltete das Geld der Korporation und legte jedes Jahr Rechnung ab. Ab 1572 wurden diese in das Handwerksbuch eingetragen. Auch er mußte jedes Jahr in seinem Amt bestätigt oder durch einen anderen ersetzt werden.

Ein *Handwerksschreiber* sorgte für die laufenden Eintragungen von Meistern und Lehrknaben ins Handwerksbuch. Beim Auf- und Abdingen der Lehrknaben war seine Gegenwart unerlässlich³. Seit 1669 existiert auch eine Art Protokoll der einberufenen Handwerksversammlungen, des sogenannten Bott⁴. Auch der Handwerksschreiber bedurfte der jährlichen Bestätigung in seinem Amt wie der Obmann und der Säckelmeister.

Seit 1617 werden namentlich Handwerksdiener oder *Weibel* genannt, die die Aufgabe hatten, das Bott einzuberufen und auch sonst dem Handwerk ihre Dienste zu erweisen⁵. Daß speziell für diese Besorgung ein Meister gewählt wurde wird verständlich, wenn man bedenkt, daß den Goldschmieden als einer nicht zu einer Zunft vereinigten Korporation kein eigenes Zunftlokal zu Verfügung stand und jedesmal ein anderer Versammlungsort gesucht und vereinbart werden mußte⁶.

Stubenmeister sind ab 1670 verzeichnet⁷. Zuvor ist dieses Amt nie erwähnt. In den Zünften und Gesellschaften gehörte die Überwachung des Hausrats, besonders des Schatzes an Silbergeschirr und die Bestellung der Tafel bei gewöhnlichen und festlichen Anlässen zu den Pflichten des Stubenmeisters. Bedenkt man aber, daß die Goldschmiede kein eigenes Zunftlokal hatten, da ihre Mitglieder ja auf alle Zünfte verteilt waren, so stellt sich die Frage, ob mit der Nennung eines Stubenmeisters auch ein ständiges Versammlungslokal angenommen werden darf⁸.

1646 wird im Handwerksbuch der Beschluß der Goldschmiedemeister festgehalten, daß alle zwei Jahre zwei neue Meister gewählt werden sollen, um die Silberproben⁹ einzusammeln, die beiden vorher amtierenden aber

¹ ZB Zürich, Ms. W 94, fol. 262 und 265.

² Siehe Anm. 1.

³ ZB Zürich, Ms. W 94, fol. 257. S. Glossar, Lehrknaben, Aufdingen.

⁴ ZB Zürich, Ms. W 151, Buch 5, p. 12 sowie Ms. W 94, fol. 260.

⁵ ZB Zürich, Ms. W 94, fol. 53.

⁶ S. Glossar, Handwerksbeitrag.

⁷ ZB Zürich, Ms. W 151, Buch 1.

⁸ D. F. Rittmeyer, a. a. O., S. 11, weiß, leider ohne Quellenangabe, daß die Zusammenkünfte im «Kämbel» stattgefunden haben.

⁹ Der Feingehalt des Silbers wurde den Goldschmieden von der Obrigkeit vorgeschrieben und kontrolliert. Über den Vorgang des Probierens siehe S. 39f.

noch im Amt verbleiben sollen, so daß gleichzeitig immer vier «*Silberaufnehmer*» oder Probierherrn amtierten¹. Zwei sind zur Überwachung der Proben in der «großen Stadt» (auf dem linken Limmatufer), zwei in der «kleinen Stadt» (auf dem rechten Limmatufer) bestimmt. Namen der Silberaufnehmer sind seit dem Jahr 1639 kontinuierlich notiert worden. Dieses Amt, für das die Goldschmiedeordnung von 1544 noch Ratsmitglieder vorsieht², wurde im Laufe der Zeit den städtischen Säckelmeistern übertragen. In der Goldschmiedeordnung von 1621 stellen die «gnedigen herren», die Stadtväter, fest, daß die städtischen Säckelmeister nicht mehr die Zeit hätten, die Silberproben aufzunehmen und man zwei Meister aus dem Goldschmiedehandwerk dazu bestellen möge, die das Resultat den Säckelmeistern mitteilen sollten³.

b) *Das Bott*

Das beschlußfassende und ausübende Organ der Korporation war die Versammlung aller Meister, das Bott. Angelegenheiten des Handwerks – die Aufgabenbereiche wurden im vorhergehenden Kapitel aufgezeigt – und persönliche Angelegenheiten kamen vor das Plenum der Meister. Bei den persönlichen Angelegenheiten dürfte es sich um Streitigkeiten aller Art gehandelt haben. Schon vor 1590 heißt es im Handwerksbuch: «Wann sich etwas span oder zwytracht zwyschend einem meister und lerknaben zü trüge, so sollend sy es für gemeine meister bringen, die mögend den handel vertragen nach irem guttdüncken ...⁴.» Die «gespähn und streitigkeiten» wurden allerdings erst seit 1669 von dem Handwerkschreiber Jakob Aberli im zweiten Handwerksbuch festgehalten⁵. Der obige Eintrag beweist aber, daß sie schon seit dem 16. Jahrhundert zu den Kompetenzen des Handwerks gehörten. Wurden zu diesem Zweck außerordentliche Einberufungen eines Botts notwendig, so mußten die streitenden Parteien die Kosten bezahlen: im 16. Jahrhundert 6 Batzen dem Handwerk und 2 Batzen dem Weibel, der die Versammlung einberufen mußte⁶, im 17. Jahrhundert dem Obmann 2 ⱼ, dem Handwerk 1 ⱼ und dem Weibel 16 Batzen⁷.

¹ ZB Zürich, Ms. W. 94, fol. 35.

² Vgl. S. 87f.

³ Vgl. S. 91.

⁴ ZB Zürich, Ms. W 441 (unfoliiert, undatiert).

⁵ ZB Zürich, Ms. W 151.

⁶ ZB Zürich, Ms. W 441, unfoliiert, undatiert, wohl aber vor 1590.

⁷ ZB Zürich, Ms. W 94, fol. 263, Eintrag vom 27. Wintermonat (Nov.) 1673. S. Glossar, Bott.

Das Bott fand in der Regel zweimal im Jahr statt, zu Johannistag im Sommer und zu Johannistag im Winter. Bei dieser Gelegenheit sollte jeder Meister «zwen batzen in seckell schüßen, damit wir auch gält habend¹». Es wurde also auch ein Handwerksbeitrag verlangt. Wozu er verwendet wurde, hört man später². Die zwei Batzen im Sommer kamen in die «Büchs», die Handwerkskasse, die im Winter wurden als «Stubenhitz» gebraucht, das heißt zur Heizung des jeweiligen Versammlungsraumes. In der Zusammenkunft vom 21. Januar 1600 beschlossen die Meister eine interessante Anschaffung zu machen: eine Tafel, auf der alle Meister des Handwerks mit Namen verzeichnet sein sollten. Bei jedem Bott sollte die Tafel gelesen werden – wohl, um so leichter die Präsenz der Meister kontrollieren zu können³.

Auf Ordnung und Einhalten der Vorschriften wurde streng geachtet und Übertretungen sofort durch Geldbußen geahndet. Für unentschuldigtes Fernbleiben vom Bott zahlte man schon im 16. Jahrhundert einen Batzen Buße; sogar das Zuspätkommen wurde bestraft⁴. Zu hitzige Debatten wußte man dadurch einzudämmen, daß man jeden Meister, der einem anderen ungefragt in die Rede fiel, einen Batzen Buße zahlen ließ⁵.

3. Kompetenzen von Handwerk und Stadt bei der Abfassung von Goldschmiedeordnungen

Der Zusammenschluß der Goldschmiedemeister zu einem Handwerk ermöglichte eine nachdrückliche Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen nach außen sowie eine einheitliche Ordnung innerhalb des Verbandes. In welchen Angelegenheiten konnte die Korporation nun freie Entscheidungen treffen, in welchen war sie an Vorschriften der Obrigkeit gebunden?

¹ ZB Zürich, Ms. W 441, unfoliiert, Eintrag vom 21. Januar 1600. S. Glossar, Handwerksbeitrag.

² ZB Zürich, Ms. W 441, unfoliiert, Eintrag vom 12. Juli 1610.

³ Es dürfte sich wohl kaum um eine Bleitafel gehandelt haben, in die die Meisterstempel eingedrückt waren (eine solche Tafel ist noch mancherorts erhalten und z. B. im Musée Cluny, Paris, zu sehen. Sie stammt aus Rouen, 1460). Ich vermute vielmehr, daß es sich um eine bemalte Holztafel handelte mit der Namensliste aller lebenden Goldschmiede. Eine solche Tafel mit Namen und Wappen aller lebenden Meister der Goldschmiedezunft hat sich in Augsburg erhalten. Sie datiert aus dem Jahr 1741. Tafeln mit dem Namensverzeichnis entweder aller Mitglieder oder derer mit Ehrenämtern waren überdies bei den Zürcher Zünften gang und gäbe. Vgl. Gyr, Abb. 126, 128. S. Glossar, Meistertafel.

⁴ ZB Zürich, Ms. W 441, unfoliiert, undatiert, aber wohl vor 1590. – ZB Zürich, Ms. W 94, fol. 259, 1665; fol. 265, 1673. S. Glossar, Bott.

⁵ Handwerksordnung von 1568, siehe S. 82 f. S. Glossar, Bott.

Handwerksorganisation

Die Ordnung, die sich rein mit der Organisation des Handwerks befaßte, wurde von den Goldschmieden 1568 selbständig verfaßt und in Kraft gesetzt. Sie handelt nur von handwerksinternen Angelegenheiten wie der Handwerksversammlung, dem Bott, Verhaltensmaßregeln während seiner Abhaltung, der Wahl der Organisationsmitglieder und von Bußen, die das Handwerk neben den amtlichen verhängte. Diese Dinge bedurften natürlich nicht der Bestätigung der Obrigkeit.

Lehrknaben

Die Lehrknabenordnung ist ebenfalls von den Goldschmieden abgefaßt worden, mußte aber vom Rat bestätigt werden. Sie beschränken darin die Anzahl der Lehrknaben auf zwei und legen die Länge der Lehrzeit fest, denn die Anzahl der neu zum Handwerk zugelassenen Lehrlinge mußte sich einmal nach der Nachfrage nach Goldschmiedearbeiten, zum anderen nach den Edelmetallreserven richten. 1557 wurde eine Silbersperre für Ausfuhr vom Reich in die Schweiz errichtet¹; das Arbeitsmaterial für die Goldschmiede wurde knapp. So ist es verständlich, daß man gerade zu dieser Zeit nach einer Reduktion der Handwerksmitglieder trachtete.

Die Meister sahen ihr Gewerbe unter diesen Umständen überbesetzt und sich zur Abhilfe genötigt. Sie unterbreiteten ihr neues Reglement mit einer Schilderung der Sachlage der Obrigkeit, die es bestätigte und bestimmte «... das dem zü jeder zyt, uß gehörten ursachen gläpt werde, inn crafft diß briefs, daran wir unnsere statt Zürich secret insigel öffentlich habent lassen hännchen und besigelt geben».

Streitigkeiten um Lehrknaben bereinigte das Handwerk, wie schon erwähnt, vor dem Plenum der Meister, dem Bott. Meist ging es dabei um die Zahl der Lehrlinge und die Länge der Lehrzeit. Die Goldschmiede entschieden solche Zwistigkeiten unter sich ohne die Obrigkeit damit zu behelligen, denn diese hatte sich mit ihren Richtlinien einig erklärt durch Bestätigung der diesbezüglichen Ordnung.

Gesellen

Ganz ähnlich ging man auch bei der Abfassung der Gesellenordnung vor². Man hatte diesbezüglich bis 1641 noch keine Reglementierung und

¹ Eidgenöss. Abschiede, Bd. IV, II, Abt. A, S. 30 i, 65 ff.

² Gesellenordnung von 1641. Siehe S. 83 f.

es war zu Mißständen gekommen. Die Goldschmiede stellten eine Ordnung auf und sandten vier Abgeordnete, den Wardein Hans Heinrich Müller, den Münzmeister Caspar Holzhalb und die Meister Melchior Trüb und Felix Werder, um sie der Obrigkeit vorzutragen. Bürgermeister und Rat konfirmierten sie.

Das Abwerben von Gesellen durch größere Lohnversprechen konnten die Goldschmiede, da es sich hier ja um eine handwerksinterne Angelegenheit handelte, selbständig unterbinden. Sie belegten den unfairen Kollegen mit 5 Œ Buße und außerdem durfte er den Gesellen nicht behalten. Es war diesem sogar für ein halbes Jahr verboten, in Zürich zu arbeiten.¹

Lehrknaben- sowie Gesellenordnung betrafen nicht nur die Sache der Goldschmiede, wie dies vielleicht auf den ersten Blick erscheinen mag, sondern griffen auch in die gesamte wirtschaftliche Ordnung und die Interessen der Bürgerschaft ein. Zu zahlreicher Nachwuchs des Gewerbes bedeutete, daß mehr Arbeitskräfte als Arbeit vorhanden waren. Dies hatte nicht nur ungenügende Beschäftigung, sondern unter Umständen sogar Arbeitslosigkeit von Goldschmieden zur Folge gehabt, so daß diese genötigt gewesen wären, sich nach anderen Erwerbsmöglichkeiten umzusehen. Damit hätten sie notwendigerweise in die Rechte anderer Zünfte eingegriffen und deren wirtschaftliche Lage gefährdet². Als anderer Ausweg zur Vergrößerung des Verdienstes bot sich die Verarbeitung schlechter Legierungen an, wie es auch tatsächlich des öfteren vorkam³. Um solchen Mißständen vorzubeugen, die die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse der Gemeinschaft betroffen hätten, war es notwendig, daß beim Erlaß dieser Handwerksordnungen die Obrigkeit mitbestimmte. Mit der Einflußnahme auf die Handwerksordnungen konnte die Obrigkeit auch überregionalen wirtschaftlichen Interessen Rechnung tragen. So bedingte zum Beispiel der Austausch und das Zirkulieren von Lehrknaben und Gesellen in deren Lehr- und Wanderjahren einander möglichst angepaßte Handwerksordnungen. Ferner konnten Bürgermeister und Rat mit

¹ ZB Zürich, Ms. 441, unfoliiert und undatiert (wohl aber vor 1590). S. Glossar, Gesellen, Abwerben.

² Dies tat z. B. Hans Heinrich Riva, als er Seide, Seidenstrümpfe, Schnüre, Gewürze, Fastenspeise und andere Krämerwaren verkaufte. Die Krämerzunft «zur Saffran» klagte dagegen. – Schnyder, QZZ, Nr. 819 und 845.

³ Siehe z. B.: «Bericht der verordneten wardeine und silberaufnehmer, die schlechte probe des goldschmidts Hans Heinrich Louw betreffend, 1644.» – StA Zürich, A 77.15 Goldschmiedeakten. – «Meister Heinrich Zehender des goldschmidts gemachte schlechte prob. 1651.» StA Zürich, A 77.15 Goldschmiedeakten. – «Bericht wegen Heinrich Däniker des goldschmid gemachte küpferner und vergülter ketenen, 1652.» StA Zürich, A 77.15 Goldschmiedeakten. – «Mr. Caspar Leemans des goldschmidts gebrauchter betrug in der silber prob, 1652.» StA Zürich, A 77.15 Goldschmiedeakten.

Zulassungsbeschränkungen von Lehrknaben als Regulativ entsprechend der jeweiligen Haushaltslage in den Bedarf an Gold und Silber eingreifen.

Schutz gegen fremde Konkurrenz

Vor fremder Konkurrenz konnten sich die Handwerker nicht selbst schützen. Dazu bedurfte es städtischer Gesetze. Da das einheimische Gewerbe nur dann blühte, wenn es nicht durch fremde Konkurrenz geschädigt wurde, war die Regierung stets bestrebt, diese abzuhalten.

Sie tat dies in einer Reihe von Verordnungen, in denen sie die Rechte der Zürcher Goldschmiede gegenüber Eingriffen anderer Berufe, fremder Händler und Zuzug fremder Meister sicherte und dem einheimischen Gewerbe zu verschiedenen Zeiten Erleichterungen gewährte¹.

Das Siegel-, Petschaft- und Punzen-Schneiden gehörte zu den Rechten der Goldschmiede. Als fremde Siegelschneider darin eingriffen und «großbschiß und betrug» trieben, erließen Bürgermeister und Rat eine Ordnung, die fortan Fremden das Ausführen dieser Arbeiten verbot².

Auch gegen die fremden Silberhändler gewährte die Obrigkeit den Goldschmieden wirksamen Schutz. Damit die Absatzmöglichkeiten der einheimischen Meister durch sie nicht merklich geschmälert würden, durften sie nur an den beiden Jahrmärkten und dazu an höchstens zwei Tagen im Jahr ihre Ware verkaufen³. Hatte ein fremder Händler die Absicht, sich als Hinderseß niederzulassen und suchte bei der Obrigkeit um Bewilligung nach, so traf meist gleichzeitig mit seiner Bittschrift die aufgebrachte Klage des Goldschmiedehandwerks ein, daß dies gänzlich gegen ihre verbrieften Rechte sei und man sie schützen möge. Auf diese Art und Weise wurde zum Beispiel die Niederlassung des Genfer Juweliers Hans Constantin 1597 vereitelt⁴. Als sich 1637 der Augsburger Silberhändler David Bergmüller in Zürich mit Weib und Kind niederließ, von der Obrigkeit eine Aufenthaltsbewilligung bekam und mit Eifer und Erfolg zu handeln und hausieren begann, liefen gleich zwei Organisationen bei den Stadtvätern Sturm: die Zunft der Krämer, die Safran, und die Korporation der Goldschmiede. Da sie selbst nicht die Macht hatten, gegen den unwillkommenen Berufsgenossen vorzugehen, richteten sie beredete Klagen und Sup-

¹ Vgl. S. 19f.

² Verordnung gegen fremde Siegelschneider, 1567; siehe S. 82 und Glossar, Siegelschneider.

³ S. Glossar, Silberhändler.

⁴ S. Glossar, Silberhändler.

plikationen an Bürgermeister und Rat¹. Das Urteil entschied, daß er – wie alle Silberhändler – nur an den beiden Jahrmärkten und dazu an zwei Tagen im Jahr Silberarbeiten verkaufen dürfe, ihm aber der Handel mit Bijouteriewaren wie Armbändern und Ringen frei stände². Den Goldschmieden wurde sogar erlaubt, ihm, falls sie ihn bei verbotenen Geschäften anträfen, die Ware abzunehmen³. Ähnlich lautete das Urteil gegen die beiden welschen Krämer Thomaso und Bernardo Carli, die nur ihre Edelsteine und bestimmte Schmuckwaren das ganze Jahr über vertreiben durften. Alles aber, womit die hiesigen Meister handelten, durften die fremden Händler nur an den beiden Jahrmärkten feilbieten⁴. Durch diese Einschränkungen war den Arbeiten der eingesessenen Goldschmiede ein reiches Absatzgebiet gesichert. Damit aber die fremden Händler auch an den Jahrmärkten keine besseren Verkaufsmöglichkeiten hatten als die einheimischen Goldschmiede, mußten sie sich an dieselben Qualitätsvorschriften halten⁵. Sie versuchten zwar immer wieder, schlechtes Silber und Gold, das sie natürlich günstiger anbieten konnten, auf den Markt zu bringen, um so die an ihren Eid gebundenen Zürcher Meister auszustechen. Das Handwerk betrieb sich aber in solchen Fällen unnachgiebig auf seine Rechte und forderte den Schutz der Obrigkeit. Die Waren der Silberhändler wurden auf den Jahrmärkten von dem städtischen Wardein und von Verordneten des Goldschmiedehandwerks genauso visitiert und probiert wie die Arbeiten der Zürcher Goldschmiede. Man ließ aber bei ihnen auch noch 13lötiges Silber passieren; erst wenn sie noch schlechtere Legierung verkaufen wollten, wurden sie bestraft⁶. Wenn auf den Jahrmärkten zu geringhältiges Silber angetroffen wurde, ruhten die Zürcher Meister nicht eher, bis ihre Obrigkeit sich bei Bürgermeister und Rat der Heimatstadt des Delinquenten beschwerte und strenge Maßnahmen ergriff⁷.

¹ Klage der Safran und des Goldschmiedehandwerks 1637: StA Zürich, B II 294b, Zunftmeisterbuch II, Bl. 113 v. Schnyder, QZZ, Nr. 844. «Supplikation gemeiner meister Goldschmiden alhie ... 1639.» StA Zürich, A 77.15 Goldschmiedeakten.

² StA Zürich, B II 429, Unterschreibermanual, 16. Juli 1639. – StA Zürich, B II 469, Unterschreibermanual, 9. Nov. 1649.

³ StA Zürich, B II 429, Unterschreibermanual, 9. Nov. 1639. – Bei Meister Hans Jacob Läublin, dem bekannten Schaffhauser Goldschmied und Silberhändler, wurde denn auch von diesem Recht unnachgiebig Gebrauch gemacht. – StA Zürich, A 77.15 Goldschmiedeakten, Brief des Goldschmiedehandwerks vom 9. März 1701.

⁴ S. Glossar, Silberhändler.

⁵ S. Glossar, Silberhändler, Qualitätsvorschriften.

⁶ StA Zürich, A 77.15 Goldschmiedeakten, «Konzeptbrief über der Meister Goldschmiden Supplikation». 29. Mai 1651. StA Zürich, B II 474, Stadtschreibermanual vom 29. Mai 1651.

⁷ Ein solches Beschwerdeschreiben erging 1699 an die Stadt Augsburg, die daraufhin Zürich ermächtigte, solche Ware entweder dem Verkäufer zurückzugeben oder an Augsburg zur Ermittlung zu senden. Eine Kopie der Augsburger Antwort schickte Zürich an Bern, Uri,

Auch als 1641 Gabriel Strub¹, ein «kunstreicher goldschmid von Nürnberg» um Niederlassung für sich und seine Familie bis nächste Ostern nachsuchte, holte die Obrigkeit erst die Zustimmung der Goldschmiede ein, bevor sie ihn aufnahm².

Die Beschaffung des Arbeitsmaterials der Goldschmiede hatte schon immer Schwierigkeiten bereitet. Die Nachfrage war, da das Land ja über keine eigenen nennenswerten Edelmetallvorkommen verfügte, stets größer als das Angebot. Um den Goldschmieden trotz dieser mißlichen Lage die Möglichkeit zu sichern, genügend Arbeitsmaterial erwerben zu können, erlaubte die Stadt den Silberkauf nur ihnen und der städtischen Münze³. Damit war vor allem das Aufkaufen des sogenannten Bruchsilbers (alter, schadhafter Silberarbeiten) und gemünzten Silbers gemeint, die die hauptsächlichsten Materialquellen darstellten, denn neue Silberplatten aus dem Ausland waren wegen der Transportkosten sehr teuer⁴. Die «Silberfabrikanten», die sich anfangs des 18. Jahrhunderts zu einer empfindlichen Konkurrenz des Handwerks entwickelten, mußten sich verpflichten, ihr Edelmetall aus der Fremde kommen zu lassen⁵.

Eine Vergünstigung, die ebenfalls dem Schutz des Zürcher Goldschmiedehandwerks diene, gewährte die Obrigkeit 1640. Nachdem eine neue Pfundzollordnung erlassen worden war, die auch die Goldschmiede mit dieser Steuer belegte, wären deren Verkaufschancen beträchtlich gesunken. Die Regierung fällte daraufhin einen Entscheid, der die Erzeugnisse der Zürcher Goldschmiede von dieser Ordnung ausnahm, Importware dagegen mit der Steuer belegte⁶.

Arbeitsordnungen

Wie die kategorisch gehaltenen Abfassungen beweisen, wurden die Arbeitsordnungen von der Obrigkeit erlassen, denn sie berührten den

Schwyz und Solothurn. – StA Zürich, A 77.15 Goldschmiedeakten, Brief der Stadt Augsburg vom 26. Aug. 1699, Schreiben von Bern, 28. Aug. 1699, Schreiben von Solothurn, 2. Sept. 1699, Schreiben von Schwyz, 9. Sept. 1699, Schreiben von Uri, 12. Sept. 1699.

¹ Wohl ein Abkömmling der in Nürnberg seit dem 16. Jh. als Goldschmiede bekannten Familie Straub.

² StA Zürich, B II 437, Unterschreibermanual vom 3. Nov. 1641.

³ S. Glossar, Münzwesen, Silberkauf.

⁴ Die Goldschmiede klagen in einer Supplikation, daß sie es sich nicht leisten könnten, das Edelmetall aus dem Ausland einzuführen. – StA Zürich, A 77.15 Goldschmiedeakten, Supplikation vom 26. Mai 1725.

⁵ S. Seite 48.

⁶ S. Glossar, Pfundzoll.

Edelmetallhaushalt der Stadt und das Münzwesen¹. In ihnen wurden vor allem bestimmte Qualitäts- und Verarbeitungsvorschriften gegeben, die der Gewährleistung der Qualität dienten, den Käufer vor Betrug bewahren und ihm einen Rechtsschutz gegen Täuschungen bieten sollten. Um die Einhaltung dieser Vorschriften überprüfen zu können, wurden Kontrollmaßnahmen ergriffen (Stempelung, Visitation), die, wenigstens zum Teil, von städtischen Beamten durchgeführt wurden². In schweren Zeiten erwirkte das Handwerk von der Obrigkeit gewisse Erleichterungen, indem auf die vorgeschriebene Legierung eine Toleranzspanne gewährt wurde³.

4. Entstehung einer Goldschmiedeordnung

Daß aber auch beim Zustandekommen einer Arbeitsordnung die Obrigkeit nicht die rein legislative und die Meisterschaft die rein exekutive Rolle spielte, sondern daß beide in einem beratenden Verhältnis standen, beweisen uns die Nachrichten vom Werdegang der Goldschmiedeordnung von 1621. Der Stadtschreiber berichtet eingehend, wie sie entstand⁴: ein Ausschuß der Goldschmiedemeister gelangt vor die «Gnädigen Herren» und berichtet, daß Probe und Ordnung schon seit einiger Zeit schlecht eingehalten würden, was dem ganzen Gewerbe zur Unehre gereiche und die ehrlichen Meister in ihrem Gewinn beeinträchtige. Sie bitten die Obrigkeit, den Mißständen abzuhelfen, indem diese die alten Legierungsvorschriften neu bestätigen möge. Die Obrigkeit bestellt eine Kommission von Sachverständigen, nämlich die beiden Säckelmeister – die mit dem Finanzhaushalt der Stadt bestens vertraut sind – den Wardein, der selbst Goldschmied und städtischer Aufsichtsbeamter in Sachen Edelmetall ist – sowie den Münzmeister – der ebenfalls Goldschmied ist und Münzhaushalt und Münzprägung der Stadt leitet. Sie haben Befehl und Gewalt, «alle wittere notwendige verbesserung fürzenemen». Sie gehen Artikel für Artikel der Ordnung durch und hören zu jedem die Meinung des Goldschmiedeausschusses. Das Ergebnis ist, daß sie es bei der alten Ordnung belassen,

¹ «... so habend myne herren, eyn eersamer rath der stadt Zürich ... den eebarn meystern von goldschmiden diß nachbeschriben prob und ordnung ... gesetzt und by iren eyden ze halten übergeben.» (Goldschmiedeordnung von 1544, Luzerner Kopie.) – «Wyr burgermeyster und rath der statt Zürich, habend uns der goldschmiden halb ... erkhönt und wellent, das sy diß ordnung haltind und schwerint, wie hernach stat.» (Goldschmiedeordnung von 1547, Luzerner Kopie.)

² Vgl. S. 39.

³ Vgl. S. 22.

⁴ StA Zürich, A 77.15 Goldschmiedeakten – Bericht des Stadtschreibers vom 11. Sept. 1621.

«allein in ansächung jetziger leüfen und hohen werds deß gälts und silbers» den Goldschmieden eine Toleranzspanne von einem halben Lot auf die geforderte 14lötige Probe gewähren¹.

Generell kann also festgestellt werden, daß die Goldschmiede in Sachen Handwerksorganisation sich selbst die Vorschriften gaben und deren Befolgung selbständig überwachten. Wo diese Ordnungen Rechte anderer Organisationen oder die Interessen der Gemeinschaft berührten, unterstanden sie der Zustimmung der Obrigkeit; kontrolliert wurden sie auch in diesem Fall von dem Handwerksverband. Qualitätsgarantie dagegen wurde von der Obrigkeit geleistet. Sie erließ die diesbezüglichen Bestimmungen – allerdings nach Beratung mit dem Handwerk – und kontrollierte deren Befolgung. Ferner schützte sie das einheimische Gewerbe gegen fremde Konkurrenz. Verstöße gegen diese obrigkeitlichen Verordnungen mußten vor den Rat gebracht und dort entschieden werden.

II. Ausbildung des Goldschmieds

Die Länge der Lehrzeit war durch Vorschriften generell auf vier Jahre festgelegt, sie konnte aber auch auf sechs Jahre ausgedehnt werden. Seit Ende des 17. Jahrhunderts stand es einem Meister frei, dem Lehrknaben ein halbes Jahr zu erlassen². Beim Aufdingen eines Knaben mußten immer Zeugen dabei sein, die für ihre Mühe entlohnt wurden³. Der Handwerkschreiber trug bei diesem Anlaß den Namen des Neulings, den seines Lehrmeisters und das Datum seines Eintritts in das Handwerksbuch ein⁴.

Ein Lehrvertrag, der sich aus dem 17. Jahrhundert erhalten hat, gibt uns näher Auskunft über den Vorgang der Aufnahme⁵. Der Vertrag wurde zwischen dem Vater des Knaben und dem Meister geschlossen und in zwei Exemplaren ausgefertigt. Zunächst waren vier Wochen Probezeit vorgesehen, für die der Vater des Aspiranten dem Lehrherrn «1 müt kernen» entrichten mußte. Als Lehrgeld für die vier Jahre verabredete man 100 Reichstaler, zahlbar in zwei Raten, nämlich 50 Reichstaler beim Aufdingen und 50 Reichstaler nach zwei Jahren Lehrzeit. Der Vater sollte die Kosten für das Aufdingen, der Meister die für das Abdingen übernehmen. Auch

¹ StA Zürich, B III 30, Eidbuch, S. 185 f.

² S. Glossar, Lehrknaben, Lehrjahre.

³ S. Glossar, Lehrknaben, Aufdingen.

⁴ Das Lehrknabenverzeichnis wird erst seit 1560 geführt (ZB Zürich, Ms. W 441).

⁵ Lehrvertrag von 1688. Siehe S. 92.